

18. § 81 Abs. 1 am 1. September 1959, Abs. 5 am 1. September 1958 für Fahrräder, die vor dem 1. April 1957 hergestellt wurden. Bis dahin bleibt es bei der bisherigen Regelung.
19. Die Muster 1 bis 3 der Anlage 2 auf besondere Anordnung des Ministers des Innern; bis dahin und für die sich bereits im Verkehr befindlichen Kennzeichen tafeln bleibt es bei der bisherigen Regelung.

### § 100

#### Außerkrafttreten

Am 31. März 1957 treten außer Kraft:

- Die Verordnung vom 13. November 1937 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) (RGBl. I S. 1215) mit den dazu ergangenen Änderungen, soweit nicht durch die Übergangsbestimmungen gemäß § 99 etwas anderes bestimmt ist.
- Die Verordnung vom 9. April 1953 über die Ausgabe von polizeilichen Kennzeichen und über die Durchführung der technischen Überprüfung und Registrierung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (GBl. S. 540).
- Die Verordnung vom 3. Dezember 1954 zur Änderung der Verordnung über die Ausgabe von polizeilichen Kennzeichen und über die Durchführung der technischen Überprüfung und Registrierung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (GBl. S. 923).
- Die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. April 1953 zur Verordnung über die Ausgabe von polizeilichen Kennzeichen und über die Durchführung der technischen Überprüfung und Registrierung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (GBl. S. 542).
- Die Anordnung vom 10. Oktober 1952 über Kraftfahrzeuganhängerkupplungen und Auflaufbremsen (GBl. S. 1068).
- Die Anordnung vom 21. Januar 1952 über die Prüfung und Zulassung von lichttechnischen Einrichtungen an Fahrzeugen des Straßenverkehrs (GBl. S. 67).
- Die §§ 1 bis 6 und 21 bis 26 des Gesetzes vom 3. Mai 1909 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (RGBl. I S. 437).

Berlin, den 4. Oktober 1956

#### Der Ministerrat

#### der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident                      Der Minister des Innern  
Grotewohl                                      Maror

#### Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

#### Begriffsbestimmungen über Gewichte von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

#### Achslast (Kilogramm) \*

Gesamtlast, die von den Rädern einer Achse auf die Fahrbahn übertragen wird. Zu einer Achse gehören alle

Räder, deren Mittelpunkte zwischen zwei parallelen, 1 Meter voneinander entfernten, zur Fahrzeugachse senkrecht stehenden Vertikalebene liegen. Als Doppelachse gelten 2 Achsen mit einem Abstand von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Meter voneinander.

#### Zulässige Achslast (Kilogramm)

Achslast, die unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung und der gesetzlich festgelegten Höchstwerte gemäß § 39 Abs. 1 nicht überschritten werden darf.

#### Zulässiges Gesamtgewicht (Kilogramm)

Gesamtgewicht, das unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung der zulässigen Achslasten und der gesetzlich festgelegten Höchstwerte gemäß § 39 Abs. 1 nicht überschritten werden darf.

#### Fahrgestellgewicht (Kilogramm)

(Entfällt bei Fahrzeugen mit selbsttragendem Aufbau)

Gewicht des betriebsfertigen Fahrgestells zuzüglich aller damit verbundenen reihenmäßig mitgelieferten Teile.

Mitzuwiegen sind:

Gefüllter Kraftstoffbehälter (ohne Kraftstoffreservebehälter, falls sie baulich vom Hauptbehälter getrennt sind) oder gefüllter Gaserzeuger oder gefüllte Speichergasflaschen, gefüllter Kühler, Schmierstoff im Motor, Getriebe und in den Triebachsen, vollständige elektrische Einrichtung des Fahrgestells einschließlich der gefüllten Batterien, reihenmäßige Bereifung, vordere Kotflügel, Motorhaube, Windlauf, Kühlerverkleidung und Instrumententafel. Diese Teile, einschließlich ihrer Befestigungsteile, sind auch dann mitzuwiegen, wenn sie nicht fest mit dem Fahrgestell verbunden sind.

Nicht mitzuwiegen sind:

Aufbau mit Führerhaus, Ersatzräder und -bereifung, Anhängerkupplung, Ersatzteile, Belastungsgewichte, Nebenantriebe, Werkzeug, Wagenheber, Feuerlöscher, Gleitschutzketten.

#### Fahrgestelltragfähigkeit (Kilogramm)

Zulässiges Gesamtgewicht abzüglich Fahrgestellgewicht.

#### Leergewicht (Kilogramm)

Gewicht des betriebsfertigen Fahrzeuges, das heißt Fahrgestellgewicht zuzüglich Gewicht des vollständigen Aufbaus und Gewicht aller im Betrieb mitgeführten Ausrüstungsteile (z. B. Ersatzräder und -bereifung, Ersatzteile, Anhängerkupplung, Werkzeug, Wagenheber, Feuerlöscher, Aufsteckwände, Verdeckgestell mit Verdeckspiegeln, Plane, Gleitschutzketten, Belastungsgewichte usw.), bei Lastkraftwagen und Zugmaschinen zuzüglich Fahrergewicht von 75 Kilogramm. Bei Motorrädern und Motorrollern ist der Soziussitz nur mitzuwiegen, wenn er serienmäßig mitgeliefert wird.